

Vertragliche Vereinbarungen

zwischen Dauercampern und Camping 7springs - gültig ab dem 01. November 2020



I. Jahresplätze - allgemeine Informationen von A-Z

1. Baumaßnahmen

Platzarbeiten, Baumaßnahmen usw., die in Zusammenhang mit Lärm und Verunreinigungen stehen, dürfen nur außerhalb der Hauptsaison durchgeführt werden. Innerhalb der Saison stehen die Ruhe und Erholung unserer Urlaubsgäste und natürlich auch Ihrer Nachbarn im Vordergrund. Die Saisonzeiten entnehmen Sie bitte der aktuell gültigen Preisliste. Auch in der Nebensaison sind die Nachtruhezeiten einzuhalten.

2. Bepflanzung

Die Stellplätze sind so zu bepflanzen, dass sie sich im Wesentlichen ihrer natürlichen Umgebung anpassen. Blumen sollten sparsam Verwendung finden. Rasenflächen sollten stets kurz und gepflegt gehalten werden. Jeder Gast ist für seine Bepflanzung selbst verantwortlich. Gerade Hecken, die sich an Wegrändern befinden, müssen regelmäßig geschnitten werden und dürfen eine Höhe von ca. 120 cm nicht übersteigen. Werden diese zu breit, lassen sich oftmals die Wege und Straßen nicht einsehen, was eine besonders große Gefahr für Kinder und Radfahrer birgt.

Rand- und Wallbepflanzungen, die von Camping 7springs gesetzt wurden, sowie Bäume dürfen weder gekürzt noch entfernt werden. Für Fragen bezüglich der Bäume wenden Sie sich bitte an die Rezeption. Das mutwillige Fällen bzw. Entfernen 7springs-eigener Bepflanzung kann eine Platzkündigung bzw. Schadensersatzforderung nach sich ziehen.

3. Feuerlöscher

Jeder Dauergast ist verpflichtet, einen einsatzbereiten, vom TÜV geprüften Feuerlöscher bereitzuhalten.

4. Gästeservice

Die Mitarbeiter von Camping 7springs haben - wie alle Arbeitnehmer - eine normale Arbeitszeit. In den übrigen Zeiten wird je nach Jahreszeit ein Notdienst bereitgestellt. Die Gäste werden gebeten, diese Zeiten einzuhalten und nur in Notfällen außerhalb der normalen Arbeitszeit die Mitarbeiter zu beschäftigen. Für Dienstleistungen, Lieferungen bzw. Arbeiten, die im Auftrage von Gästen vom Gäste-Service ausgeführt werden und nicht normale Serviceleistungen sind, wird ein Arbeitsschein bzw. Lieferschein geschrieben. Die jeweiligen Stundensätze sind in der Rezeption zu erfragen.

6. Gesetzliche Bestimmungen

Campingplätze unterliegen einer fluktuierenden Nutzung durch Kraftfahrzeuge und deren Anhänger. Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit dazu bestimmt sind, vorwiegend ortsfest benutzt zu werden, wie Mobilheime und Schuppen, sind daher baurechtlich nicht dem Begriff des Campings zuzuordnen. Nach §2 Abs. 1 Nr. 8 und 10 der Niedersächsischen Bauordnung vom 12.04.84, geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 05.05.87, gelten Camping- und Wochenendplätze als bauliche Anlagen. Sie unterliegen daher im vollen Umfang dem Bauordnungsrecht. Campingplätze sind Plätze, die zum Aufstellen und zum vorübergehenden Bewohnen bestimmt sind.

Eine Anmeldung mit dauerhaftem Wohnsitz auf dem Camping 7springs ist daher nicht gestattet.

Durch neue behördliche Verfügungen und Verordnungen können die vertraglichen Vereinbarungen jederzeit geändert werden. Die Vereinbarung des Gerichtsstandes Celle gilt nach § 38 Abs. 3 Nr. 2 ZPO auch für Forderungen, die in gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.

Für den Fall, dass der Pächter Vollkaufmann ist, wird zusätzlich noch ausdrücklich vereinbart, dass für die Geltendmachung sämtlicher Ansprüche aus dem obigen Verträge ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Schuldners als Gerichtsstand Celle gilt.

7. Haftung / Versicherung

Der Verpächter haftet im Rahmen der normalen Haftpflicht für Schäden, die er selbst oder die ihn vertretenden Personen dem Pächter, seinen Angehörigen und seinen Besuchern auf dem Campingplatz schuldhaft zufügen. Hierfür hat der Verpächter die notwendigen Haftpflichtversicherungen abgeschlossen.

Jede Haftung bei Diebstahl, Unfall oder sonstigen Schäden (z. B. Schäden durch Unwetter - höhere Gewalt) des Pächters ist ausgeschlossen. Er haftet nicht für Verluste am Eigentum des Pächters. Der Pächter versichert sich selbst. Trotz Platzkontrolle ist nicht ausgeschlossen, dass gelegentlich Diebstähle vorkommen. Wir raten daher dringend zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung und zur Sicherung der eigenen Wohnobjekte und Besitztümer.

Zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist der Pächter verpflichtet, denn der Pächter haftet für Beschädigungen am Eigentum des Campingplatzes und seiner Benutzer, wenn sie von ihm, seinen Familienangehörigen oder seinen Besuchern verschuldet werden.

Die Benutzung sämtlicher Einrichtungen, einschließlich der Kinderspiel- und Sportplätze sowie das Baden im See geschehen auf eigene Gefahr.

Der Verpächter oder ein von ihm Beauftragter darf die Parzelle zur Kontrolle der Einhaltung der Campingplatzordnung bzw. gesetzlicher Verordnungen, zum Zähler ablesen und Ähnlichem, jederzeit betreten.

Vertragliche Vereinbarungen

zwischen Dauercampern und Camping 7springs - gültig ab dem 01. November 2020



Der Verpächter und dessen Beauftragter dürfen jederzeit Ausbesserungen und Veränderungen, die zur Erhaltung der Parzelle, zur Abwendung drohender Gefahren, zur Beseitigung von Schäden oder Maßnahmen, die durch neue gesetzliche Verordnungen notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Pächters vornehmen.

Für Buß- und Strafgebühren der Behörden haftet der Pächter, bei eigenem Verschulden.

8. Hunde/Haustiere (Kleintiere)

Auf dem Gelände dürfen Haustiere nur an der Leine geführt, auf dem Arm getragen oder in einem Transportbehälter transportiert werden. Auf die Nachbarn ist in Hinblick auf Lärm- bzw. Geruchsbelästigung Rücksicht zu nehmen. Von einer übermäßigen Tierhaltung bitten wir Abstand zu nehmen. Auf dem Stellplatz sind Haustiere in der Unterkunft oder in einem für das Haustier angemessenen Käfig bzw. Stall zu halten oder so anzuleinen, dass sie mindestens einen Meter von der Stellplatzgrenze entfernt bleiben. Freilaufende Haustiere sind nicht gestattet; auch nicht am Strand oder auf den Spielplätzen. Hunde müssen angemeldet werden, unter 05141 – 31 223 oder info@7springs-celle.de.

Des Weiteren gelten die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Reglements, insbesondere die für Brandschutz und des Feld-, Forst-Ordnungsgesetzes. So sind Hunde auf dem Campingplatz und im Landkreis Celle, vor allem in den umliegenden Wäldern, an der Leine zu führen.

9. Kautions

Für jeden Stellplatz ist eine Kautions von 250,00 € zu hinterlegen. Die Kautions wird nur rückerstattet, wenn die Parzelle in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen wird.

10. Kündigung

Eine Kündigung zum 31.03. muss bis zum 31.12. schriftlich erfolgen, da sich der Vertrag bei Nichtkündigung um ein Jahr verlängert. Nach Eingang Ihrer Kündigung erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung.

Der Stellplatz/die Parzelle muss in einen ordnungsgemäßen Zustand, entsprechend der Niedersächsischen Verordnung für Campingplätze und unserer Platzordnung, versetzt werden. Das heißt auch: zusätzliche An- und Umbauten, Zäune, Sichtschutz und dergleichen müssen entfernt werden. Des Weiteren muss die Schuppengröße der gesetzlichen Vorgabe entsprechen sowie Müll und Unrat von der Parzelle entfernt werden, andernfalls kann Camping 7springs einem Verkauf bzw. der Kündigung nicht zustimmen. Auch eine Übertragung der anfallenden Arbeiten bzw. Beseitigung der Mängel auf den nächsten Gast ist nur in absoluten Ausnahmefällen möglich und bedarf einer schriftlichen Genehmigung. Der Gast wird vorab über Mängel usw. informiert, das Ganze wird entsprechend von einem Mitarbeiter von Camping 7springs geprüft.

Mobilheime müssen zusätzlich durch einen Mitarbeiter von Camping 7springs von innen besichtigt werden. Im Falle vom Auftreten extremer Mängel in der Bausubstanz kann Camping 7springs einen Weiterverkauf ablehnen. Für den Zustand des Wohnwagens/Mobilheims ist Camping 7springs nicht haftbar zu machen, dies obliegt dem Eigentümer des Objektes. Ausnahme sind die sich im Besitz von Camping 7springs befindlichen Verkaufsobjekte.

Um nachträgliche Probleme und Missverständnisse zu vermeiden bitten wir Sie, einen endgültigen Übergabetermin für den Stellplatz mit uns zu vereinbaren - Tel. 05141 – 31 223. Sollte der Platz zum Kündigungsdatum nicht ordnungsgemäß geräumt sein, berechnen wir 10,00 € pro Tag.

11. Kündigung fristlos

Der Verpächter ist berechtigt Pächter, die grob gegen die Campingplatzordnung verstoßen (z. B. unangemeldeten Besuch empfangen, Unterpachtung der Parzelle, Abfälle illegal entsorgen, Bäume ohne Genehmigung fällen, Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommen, Mängel, die bei der Platzbegehung festgestellt und mitgeteilt wurden, nicht beseitigen, Wasser für den Eigenbedarf aus dem See entnehmen, Wälle samt Bepflanzung von Camping 7springs entfernen/beschädigen usw.), fristlos zu kündigen. Die Räumung hat nach Aufforderung innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen. Eine Pachtvergütung erfolgt in diesem Falle nicht.

12. Kündigung Platzaufgabe

Die gepachtete Parzelle ist nach der Pachtzeit in einen einwandfreien Zustand zu setzen. Bei Nichteinhaltung ist der Verpächter berechtigt, die Abräumung auf Kosten des Pächters zu veranlassen. Bei Aufgabe des Platzes werden dem Pächter entstandene Kosten für Anpflanzungen, Bodenkultivierung usw. nicht erstattet. Angepflanzte Bäume verbleiben im Eigentum des Grundstückseigentümers und dürfen nicht entfernt werden. Ebenso dürfen Kabel und Wasserleitungen, die im Erdreich liegen, nicht entfernt werden, weil hierdurch ein nicht zu vertretender allgemeiner Schaden entstehen könnte. Vereinbaren Sie bitte einen Übergabetermin zu Ihrer eigenen Sicherheit.

13. Kündigung vor Vertragsbeginn

Pachtverträge, die im Voraus abgeschlossen wurden, können kostenlos ohne Angabe von Gründen bis 90 Tage vor Pachtbeginn schriftlich gekündigt werden.

Nach dieser Zeit haftet der Pächter für die vertraglichen Vereinbarungen. Bei einer anderweitigen Verpachtung vor Pachtbeginn ist eine Verwaltungsgebühr von 50,00 EUR zu zahlen. Nach Pachtbeginn gelten die normalen Gebührensätze.

Vertragliche Vereinbarungen

zwischen Dauercampern und Camping 7springs - gültig ab dem 01. November 2020



14. Kündigung vorzeitig

Wenn ein Pächter vorzeitig kündigt, erhält er eine Pachtgutschrift, wenn in der von ihm gebuchten Pachtzeit der Stellplatz neu verpachtet wird! Camping 7springs wird sich bemühen, den Platz nach Freigabe möglichst schnell zu verpachten, ohne das jedoch seitens des Verpächters die Verpflichtung zur anderweitigen Verpachtung besteht.

Bei Neubelegung bis zum 01.08. 50% der vereinbarten Pachtsumme

Bei Neubelegung bis zum 01.11. 33% der vereinbarten Pachtsumme

Bei Neubelegung ab dem 01.11. 0% der vereinbarten Pachtsumme

Die Pachtsumme kann nicht auf den nachfolgenden Gast übertragen werden.

15. Pächter und nutzungsberechtigte Personen (Besucher)

Personen im Pachtvertrag:

Im Pachtpreis eingeschlossen sind 2 Erwachsene (Hauptpächter) sowie ein PKW.

Besucher mit Besucherkarte (nur in Anwesenheit eines im Vertrag eingetragenen Hauptpächters erlaubt). Bekommen Pächter des Öfteren Besuch, können Sie Besucherkarten erwerben z. B. als Jahres- oder 30-Tage-Karte, für Einzelpersonen als auch Familien – ohne PKW. Diese beinhalten auch die Nutzung der Duschen. Die Kosten entnehmen Sie bitte der gültigen Preisliste.

Besucher ohne Besucherkarte (nur in Anwesenheit eines im Vertrag eingetragenen Hauptpächters erlaubt). Besucher, die keine Besucherkarte haben, müssen sich wie Campinggäste in der Rezeption anmelden und werden nach Preisliste abgerechnet.

Eine Unterverpachtung bzw. Überlassung des Objektes an nicht eingetragene Pächter seitens des Gastes, ist verboten und führt zur sofortigen Platzkündigung durch Camping 7springs- ohne den Anspruch auf Vergütung der bereits gezahlten Platzpacht bzw. Rechtsanspruch.

Das dauerhafte Wohnen mit Anmeldung des 1. Wohnsitzes, ist gesetzlich NICHT gestattet.

16. Pachtpreis/Nebenkosten

Die Pacht sowie die Nebenkosten sind der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen. Die Preise des nachfolgenden Jahres sind in der Rezeption erhältlich.

17. Pachtpreis bei Übernahme des Stellplatzes im laufenden Jahr – zzgl. Nebenkosten

Pachtzeit: Pachtpreis:

vor dem 01.11. 3/3 der Jahrespacht

vom 01.11. – 31.03. 2/3 der Jahrespacht

vom 01.10. - 31.03. 1/3 der Jahrespacht

vom 01.12. - 31.03. 1/8 der Jahrespacht

18. Pachtsache

Der Pachtzins lt. Vertrag beinhaltet die Benutzung der Standfläche und der Allgemeinrichtungen wie Sanitärgebäude, Spiel- und Sportplätze, Straßen, Wege, Strand und der Wasserfläche, Hausmüllbeseitigung - ohne Sperrmüll sowie der damit verbundenen allgemein anfallenden Verwaltungskosten. Camping 7springs verpflichtet sich, den Campingplatz und seine Einrichtungen stets sauber und funktionsfähig zu halten, für Ordnung, Sauberkeit und Ruhe zu sorgen und im Hinblick auf die Öffnungszeiten der Dienstleistungsbetriebe (Gasverkauf, Rezeption, Gastronomie) möglichst den Jahreszeiten und Bedürfnissen des Platzes und seiner Gäste zu entsprechen.

Außerdem verpflichtet sich Camping 7springs zu einer, der jeweiligen Zeit angepassten modernen Führung und Einrichtung des Campingplatzes.

Die gepachtete Parzelle ist Teil des Campingplatzes und nicht eine bodenständige Feriensiedlung, hier liegt die Gesetzgebung der Niedersächsischen Bauordnung zugrunde. Aus der verbilligten Pacht für eine Saison oder ein ganzes Jahr ist nicht das Recht einer langjährigen Inbesitznahme mit entsprechenden rechtlichen Folgen und Ansprüchen zu entnehmen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Erneuerung des Vertrages besteht nicht. Die Verpachtung wird aber nach Möglichkeit so gehandhabt, dass die Gäste dieselbe Parzelle über Jahre hin belegen können.

19. Pachtzahlung

a) bis 31.12. des bestehenden Pachtjahres muss die Nebenkostenabrechnung beglichen und bis 15.01. des neuen Pachtjahres die Platzpacht bezahlt werden

b) andere Zahlungsvereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn diese schriftlich vereinbart wurden

c) die Bezahlung der Pacht- und Nebenkosten sollte möglichst per Überweisung erfolgen

d) für alle verspätet eingehenden Pachtzahlungen werden die jeweils gültigen Zinssätze für Überziehungskredite berechnet

Vertragliche Vereinbarungen

zwischen Dauercampern und Camping 7springs - gültig ab dem 01. November 2020



20. Pachtzeit

Die Pachtzeit der Jahresplätze geht vom 01.04. bis 31.03. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht bis zum 31.12. von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt worden ist.

21. Müll

Hausmüll: Hier anfallende Haushaltsabfälle sind in die Recycling-Stationen zu bringen. Die kleineren Müllbehälter an den Wegrändern und Waschwäusern dienen lediglich den Kleinabfällen, wie Zigarettenschachteln, Eispapier usw.

Sperrmüll: An den Recycling-Stationen darf kein Sperrmüll abgelegt werden. Sperrmüll kann gegen Entrichtung der gültigen Sperrmüllgebühren am Bauhof abgegeben werden. Jedes Ablegen von Sperrmüll außerhalb des Bauhofes stellt eine grobe Verletzung der Platzordnung dar und wird mit 50,00 € Strafgeld geahndet.

22. Platztausch

Für Platzänderungen (Stellplatztausch), ist eine Gebühr von 50,00 € zu entrichten.

23. Platzübernahme

Der Stellplatz wird wie besichtigt verpachtet. Eine Gewähr über die Beschaffenheit wird von der Campingplatzverwaltung nicht übernommen. Der Pächter verpflichtet sich nur solche Dinge auf seinen Stellplatz zu bringen, die der Platzordnung sowie der Niedersächsischen Bauordnung entsprechen. Sondergenehmigungen bedürfen unbedingt der Schriftform, mündliche Absprachen haben keinen Rechtsbestand. Veränderungen vertraglicher Vereinbarungen z. B. Heirat der Kinder, Wohnungswechsel sind schnellstmöglich bei der Rezeption bekannt zu geben.

24. Platzvergabe durch den Verpächter

Wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, können vom Verpächter anderweitig vergeben werden:

- a) Stellplätze, die vom Pächter geräumt und länger als 4 Wochen unbesetzt sind,
- b) Plätze, für die bis zu dem Fälligkeitszeitpunkt bzw. zu dem Zeitpunkt einer schriftlichen Zahlungsvereinbarung keine Zahlung geleistet wurde, können ohne Rückfragen anderweitig verpachtet werden, ohne dass jedoch seitens des Verpächters die Verpflichtung zu anderweitiger Verpachtung besteht; d.h. eventuell auf diesen Parzellen befindliche Wohnwagen, Zelte oder an derer Einrichtungsgegenstände können auf andere Stellflächen umgesetzt werden. Für diese werden die jeweilig gültigen Tagesgebühren für Stellplätze sowie die ortsüblichen Stundenlöhne für den Umzug berechnet.

25. SAT-Schüsseln und Antennen

Antennenmasten/SAT Schüsseln sollten dort installiert werden, wo sie das optische Gesamtbild am wenigsten stören. Eine Gemeinschaftsanlage mit einem Nachbarn wäre wünschenswert. Es ist nicht gestattet Bäume und Sträucher von Camping 7springs zu beseitigen oder durch Befestigungen zu beschädigen, um einen Platz für eine SAT-Schüssel bzw. für besseren Empfang zu schaffen.

26. Sauberkeit

Bei ungepflegten Plätzen kann die Platzverwaltung 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Pächters die Pflege des Platzes - und wenn notwendig - die Reinigung des Wohnwagens durchführen lassen. Wohnwagen, Chalets, Vorzelte usw. müssen nach Frostende, sobald das Wasser wieder angestellt ist, von außen gesäubert werden.

27. Strom

Die Abgabe von Strom kann nur an Gäste erfolgen, die eine ordnungsgemäße, den Sicherheitsbestimmungen entsprechende Kabelzuführung und Anlage besitzen. Gäste, die ungenehmigt Stromkästen öffnen oder in offenen Stromkästen Sicherungen wechseln, verstoßen grob gegen die Platzordnung. Für Unfälle bzw. Schäden aus nicht fachmännischen Installationen haftet der Pächter.

28. Verkauf Wohnwagen / Mobilheim – auf dem Gelände von Camping 7springs mit Recht zur Stellplatzübernahme

Für Verkäufe von Wohnwagen, Zelten (wenn nur das Zelt inkl. Parzelle zum Verkauf steht) und Mobilheimen auf dem Gelände von Camping 7springs, ist eine Courtage von 10% des Verkaufspreises an die Verwaltung zu zahlen (nur, wenn diese auf dem Gelände von Camping 7springs verbleiben); bei Wohnwagen mind. 250,00 € - bei Mobilheimen mind. 500,00 €. Vor dem Verkaufsangebot ist die schriftliche Einwilligung der Platzleitung einzuholen, die nur dann erteilt wird, wenn der Verkaufsgegenstand in Funktion und Niveau den Anforderungen von Camping 7springs (Platzordnung) sowie der Niedersächsischen Bauordnung entspricht.

Wohnwagen, die älter als 20 Jahre sind, können auf dem Gelände von Camping 7springs nicht verkauft werden (Verkauf nach „außerhalb“ ist möglich). Hier geben wir Ihnen gern die Kontaktdaten eines Aufkäufers.

Bei einer Eigentumsübertragung an leibliche Kinder, Großkinder oder den Lebenspartner, wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 € für Wohnwagen und 500,00 € für Mobilheime fällig. Allerdings kann das Objekt nur nach vorheriger Besichtigung durch einen entsprechenden Mitarbeiter von Camping 7springs übertragen werden. In bestimmten Fällen z. B. bei Wohnwagen über 20 Jahre, Baufähigkeit des Mobilheims usw., kann eine Übertragung abgelehnt werden.

Vertragliche Vereinbarungen

zwischen Dauercampern und Camping 7springs - gültig ab dem 01. November 2020



Allgemeines Procedere beim Verkauf:

- Teilen Sie Ihre Verkaufsabsicht bitte Camping 7springs schriftlich, telefonisch oder persönlich mit. Tel. 05141 – 31 223 | info@7springs-celle.de. Ohne vorherige Absprache ist ein Verkauf nicht möglich. U. U. kann es passieren, dass der Käufer keinen Stellplatz hat und somit keinen Pachtvertrag von uns erhält.
- Im Folgegang wird Ihr Objekt auf Verkaufsfähigkeit geprüft. Sollten Mängel bestehen, die der Gesetzgebung bzw. unserer Platzordnung widersprechen, müssen diese erst beseitigt werden, bevor dem Verkauf stattgegeben wird. Eine Übertragung zur Beseitigung der Mängel durch den nachfolgenden Gast ist nur in absoluten Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Prüfung seitens von Camping 7springs möglich.
- Nach Erhalt der Verkaufsgenehmigung seitens Camping 7springs wird Ihr Objekt ausgeschrieben. Gern können Sie für Besichtigungen einen Schlüssel in der Rezeption hinterlegen; ein Mitarbeiter von Camping 7springs zeigt Interessenten Ihr Verkaufsobjekt.
- Hat sich ein Käufer gefunden, vereinbaren Sie bitte mit Camping 7springs einen Übergabetermin.

Verkaufsfähigkeit:

Wohnwagen, die älter als 20 Jahre sind, können auf dem Gelände von Camping 7springs nicht verkauft werden (Verkauf nach „außerhalb“ ist möglich). Hier geben wir Ihnen gern die Kontaktdaten eines Aufkäufers. Bei Campingstellplätzen werden die Fahrzeuge nur von außen begutachtet ebenso der gesamte Stellplatz. Bei Mobilheimen muss zusätzlich auch der Innenbereich geprüft werden. Hierbei wird der allgemeine bauliche Zustand begutachtet, ebenso die Therme (gültige Gasprüfung) als auch die gesamte Parzelle.

29. Versorgungsleitungen Strom, Wasser usw.

Soweit der Pächter für den Anschluss Kabel, Schläuche usw. benötigt, sind diese von ihm von der Campingplatzverteilerstelle bis zu der von ihm gepachteten Campingplatzverwendungsstelle in der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Qualität, selbst zu verlegen und zu unterhalten. Für die selbst verlegten Leitungen, Wasserhähne, Schläuche usw. haftet der Pächter. Auch hat er diese vor Fremdbenutzung eigenverantwortlich zu sichern. Soweit auf der Parzelle schon solche Versorgungsleitungen vorhanden sind, müssen diese übernommen werden.

Vor dem Verlegen von Leitungen, Setzen von Pfählen u. ä. hat sich der Pächter davon zu überzeugen, dass eine Beschädigung von Versorgungsleitungen nicht erfolgen kann. Er haftet in jedem Falle für Beschädigungen.

Wann das Wasser im Campingbereich an- bzw. abgestellt wird, ist abhängig von der allgemeinen Wetterlage und Prognose. Es gibt hierfür keine festen Daten und Termine.

Die Wasseruhren müssen zum Ablesen der Zählerstände frei zugänglich sein. Sollte dies unseren Mitarbeitern nicht möglich sein, weil die Wasseruhren „abgeschlossen“ sind, müssen wir die Schlösser entsprechend öffnen. Des Weiteren ist es wichtig die Wasseruhren vor Frost zu schützen. Das heißt, die Schläuche müssen abgezogen werden, damit das darinstehende Wasser ablaufen kann. Wird diese Vorsorge nicht getroffen und die Wasseruhren durch Frost geschädigt, wird dies dem Gast in Rechnung gestellt.

Besitzer von Mobilheimen sind für die Frostsicherung ihrer Objekte selbst verantwortlich.

30. Wasser / Trinkwasser / Abwasser

An „heißen Wochenenden“ bzw. in Zeiten mit Wassernot ist das Rasensprengen nicht gestattet, damit die notwendige Wasserversorgung des Campingplatzes gewährleistet bleibt. Die Trinkwasserstellen dienen nur dem Füllen von Gefäßen. Waschen und Spülen an den Trinkwasserzapfstellen und in deren näherer Umgebung ist nicht gestattet. Kinder dürfen nicht an den Wasserstellen spielen, ebenso verhält es sich mit der Wasserstelle an den Dump-Stationen. Hier ist das Waschen von Fahrzeugen, Fahrrädern, Kettcars usw. verboten!

Es ist nicht gestattet Wasser aus dem Badesee, z. B. für die Bewässerung des Gartens, zu entnehmen!

Abwasser: Abwässer sind in die Kanalisation zu leiten. Regenwasser muss auf dem Gelände zum Versickern gebracht werden, es darf nicht in die Kanalisation geleitet werden. WC-Eimer dürfen nur in den „WC-Entsorgungsbecken“ an den Waschhäusern mit entsprechender Vorrichtung entsorgt werden. Zudem steht für die Entleerung von Toiletten-Kassetten ein kostenpflichtiger CamperClean-Automat zur Verfügung.

31. Wege

Wege bilden auf dem Campingplatz Brandgassen und müssen von deren Mitte zu den Stellplatzflächen 2,75 m freigehalten werden. Jeder Anlieger ist verpflichtet, den an seine Parzelle angrenzenden Wegteil sauber und in Ordnung zu halten. Auf Wegen darf nur kurzfristig zum Be- und Entladen (Parkverbot) gehalten werden, prinzipiell muss der PKW auf der eigenen Parzelle abgestellt werden.

32. Zusätzlicher Wohnwagen, Reisemobil sowie 2. PKW

Ein 2. Wohnwagen, ein weiterer PKW oder ein zusätzliches Reisemobil sind auf dem Campingplatz gebührenpflichtig und mit Angabe des Kennzeichens in der Rezeption anzumelden. Das Aufstellen eines zweiten Wohnwagens bzw. eines zusätzlichen Reisemobiles, ist nicht in jedem Falle möglich. Dies muss im Vorfeld geprüft werden, da nicht auf jeder Parzelle genügend Platz vorhanden ist.

Vertragliche Vereinbarungen

zwischen Dauercampern und Camping 7springs - gültig ab dem 01. November 2020



33. Zusatz – Sonstiges

Die Campingplatzverwaltung behält sich vor, weitere Zusatzverordnungen zu erlassen. Nebenabreden sind nur gültig, wenn diese schriftlich vereinbart wurden. Mündliche Abmachungen haben keine Gültigkeit. Die Platzverwaltung übernimmt keine Haftung für Unglücksfälle, Verspätungen und sonstige Unregelmäßigkeiten, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Standplatzes entstehen. Auch eine Beeinflussung durch höhere Gewalt, z. B. Wetter, Streik, gesetzliche Bestimmungen usw., schließt jede Haftung der Campingplatzverwaltung aus.

II. Wohnwagen – Informationen von A bis Z

1. Gasflaschen

Auf dem Campingplatz sind nur graue 11- und 5-kg Gasflaschen mit gültigem TÜV-Stempel erlaubt. Die Benutzung von 33-kg Gasflaschen ist nicht gestattet. Gasflaschen können bei der Gasstation nur dann getauscht werden, wenn sie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Das Tauschen der Gasflaschen erfolgt an der Gasstation zu den dort angegebenen Zeiten.

Bei Wohnwagen muss alle 2 Jahre eine Gasprüfung durchgeführt werden. Nur mit der Prüfbescheinigung sind die Wohnwagen für das Gelände von Camping 7springs zugelassen. Eine Gasprüfung kann durch Camping 7springs vermittelt werden. Vereinbaren Sie hierfür bitte einen Termin an der Rezeption.

2. Grenzen/Mindestabstand

Eine Bebauung der Brandschutzstreifen und Wälle ist gesetzlich nicht gestattet. Bitte achten Sie auf die Einhaltung der Platzgrenzen.

Jeder Platzzeiger, ist für die rechte Seite, die vordere Grenze und die hintere Hälfte verantwortlich. Grenzpunkte, die vom Camping 7springs gesetzt wurden, sind bindend und dürfen nicht eigenmächtig verändert werden.

3. Platzgestaltung

Die Parzellen dürfen nur bis zu 1/3 der Stellplatzfläche befestigt werden. Zu dieser fest bestellten Fläche zählen Wohnwagen, Vorzelte und Geräteschuppen/Gerätezelte.

Es dürfen keine festen Anbauten an Wohnwagen und keine massiven Wohnwagenüberdachungen (Carports) errichtet werden. Andere bauliche Anlagen wie Lauben, Umzäunungen jeglicher Art, fest installierte Windfänge, Sichtschutz, Eingangstore, rot-weiße Ketten, Folien bzw. Planen auf dem Wohnwagen und sonstige campinguntypische Dekorationsgegenstände sind unzulässig. Insgesamt dürfen nur max. 50% der Stellplatzfläche bestellt werden (Wohnwagen, Vorzelte, gepflasterte Terrassen, Schuppen, Gerätezelte, Wege, Dekorationsgegenstände, Rabatten usw.). Pavillons, zusätzliche Zelte und Zäune/Sichtschutz dürfen nur in Anwesenheit aufgestellt werden. Bei Abreise müssen diese unbedingt abgebaut und zur Seite gelegt werden.

Die Stellplätze inkl. Wohnwagen, Schuppen usw. haben sich ästhetisch dem Gesamtbild des Campingplatzes anzupassen.

4. Schuppen

Es sind nur Blechschuppen mit einem Rauminhalt von 5 m³ gestattet (niedersächsische Bauordnung). Lediglich ein Schuppen sowie ein Gerätezelt in der gleichen Größenordnung wie der Schuppen sind pro Jahresstellplatz gestattet.

5. Vorzelte

Diese dürfen nicht fest ausgebaut werden - gestattet ist nur Alugestänge - keine Seitenwand- und Dachverkleidungen mit Holz bzw. anderem Dämmmaterial.

6. Wohnwagen – Vorgaben StVZO

Es sind nur Wohnwagen zulässig, die jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können bzw. jederzeit ortsveränderlich beschaffen sind. Sie müssen daher die Anforderungen erfüllen, die die StVZO für die Erteilung einer Betriebserlaubnis und für die Zulassung stellt (dazu zählt auch der feste Aus- und Anbau von Vorzelten). So darf nach § 32 StVZO ein zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zulassungsfähiger Wohnwagen nicht breiter als 2,50 m und nicht länger als 12 m sein.

Vertragliche Vereinbarungen

zwischen Dauercampern und Camping 7springs - gültig ab dem 01. November 2020



III. Mobilheime – Informationen von A bis Z

1. Anbauten und Terrassen

Die Anbauten an Mobilheimen müssen in der Fassadengestaltung und der Dacheindeckung dem Mobilheim entsprechen und eine Einheit bilden. Umzäunungen sind lediglich um die gepflasterte Terrasse herum gestattet, nicht um das Grundstück. Insgesamt darf der Anbau inkl. dem Mobilheim die gesetzlich vorgeschriebene max. Grundfläche von 40 m² nicht übersteigen.

Anbauten und Geräteschuppen müssen sich ästhetisch im Gesamtbild des Campingplatzes einordnen. Alle An- u. Umbauten bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Platzverwaltung und müssen den gesetzlichen Bestimmungen sowie unserer Platzordnung entsprechen. Der Pächter verpflichtet sich diese einzuhalten. Für Buß- und Strafgeder der Behörden haftet der Pächter. Pavillons, Zelte und Zäune/Sichtschutz dürfen nur in Anwesenheit aufgestellt werden; bei Abreise müssen diese entfernt und zur Seite gelegt werden.

Gemäß der Niedersächsischen Bauordnung ist ein überdachter Freisitz (Terrasse) von 10 m² erlaubt, wobei mindestens 2 Seiten dauerhaft geöffnet bleiben müssen.

2. Grenzen/Mindestabstand

Eine Bebauung der Brandschutzstreifen und Wälle ist gesetzlich nicht gestattet. Bitte achten Sie auf die Einhaltung der Platzgrenzen. Mobilheime müssen zu den Grenzen des Standplatzes einen Abstand von mindestens 2,50 m halten; dies gilt auch für überdachte Freisitze und Schuppen. Andere Abstände sind zulässig, wenn zwischen den Mobilheimen im Bereich der Brandgassen ein Abstand von mindestens 10 m, im Übrigen ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten wird. Die als Pflanzstreifen angelegten Brandgassen sind unbedingt von jeder Bebauung freizuhalten. Zwischen zwei Mobilheimen muss der Abstand 5 m betragen.

3. Mobilheimgröße

Die Grundfläche der Mobilheime darf nicht mehr als 40 m² und ihre größte Höhe nicht mehr als 3,20 m betragen. Alle Mobilheime mit einer Grundfläche größer als 40 m² bedürfen einer baurechtlichen Genehmigung. Bei der Ermittlung der Grundfläche bleibt ein überdachter Freisitz (mind. 2 Seiten offen) bis zu 10 m² Grundfläche oder Vorzelt unberücksichtigt. Sobald der überdachte Freisitz komplett verkleidet oder zugebaut ist, gilt er als Anbau. Überschreitet dieser inkl. dem Mobilheim die zulässige Quadratmeterzahl, handelt es sich um einen groben Verstoß gegen die Platzordnung und die Gesetzgebung der Niedersächsischen Bauordnung.

4. Platzgestaltung

Die Parzellen dürfen nur bis zu 1/3 der Stellplatzfläche befestigt werden. Zu dieser fest bestellten Fläche zählen Mobilheim, Terrasse und Geräteschuppen/Gerätezelte.

Umzäunungen jeglicher Art, ausgenommen Terrasse, sind nur in Anwesenheit des Pächters gestattet. Bei Abreise muss diese entfernt werden.

Wir bitten davon abzusehen SAT-Anlage, Basketballnetze usw. an Bäume zu nageln bzw. zu schrauben.

Die Parzellen inkl. Mobilheim, Schuppen und sonstige Anbauten haben sich ästhetisch dem Gesamtbild des Campingplatzes einzuordnen.

5. Schuppen

Lt. niedersächsischer Bauordnung dürfen Schuppen über eine Größe von 6 m³ Rauminhalt verfügen. Lediglich ein Schuppen sowie ein Gerätezelt in der gleichen Größenordnung wie der Schuppen, sind pro Stellplatz gestattet.

IV. Halbjahresplätze - allgemeine Informationen

1. Ansprechpartner / Platzvergabe

Camping 7springs Tel. 05141 – 31 223 info@7springs-celle.de

2. Pachtzeit

Die Pachtzeit beträgt ca. 6 Monate. Sie beginnt und endet mit den vereinbarten Vertragszeiten.

Bei den Sommer- und Winterhalbjahresplätzen ist die Weiterverpachtung des Saisonstandplatzes während der Urlaubsfahrt des Pächters durch die Campingplatzverwaltung möglich.

3. Pachtpreis/Nebenkosten

Der Pachtpreis ist der gültigen Preisliste zu entnehmen.

Vertragliche Vereinbarungen

zwischen Dauercampern und Camping 7springs - gültig ab dem 01. November 2020



4. Pachtzahlung

Die Zahlung der Pacht muss bis zum Pachtbeginn erfolgt sein. Andere Absprachen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

5. Platzgestaltung

Halbjahresplätze sind nur für die zeitweise Nutzung gedacht. Es sind daher keine Schuppen, Pavillons, Pflasterungen sowie weitere Gestaltungselemente gestattet.

6. Vorzeitige Aufgabe des Saisonstellplatzes

Bei Aufgabe und Freigabe bis 30 Tage nach Pachtbeginn werden 50% der Pachtsumme gutgeschrieben, wenn der Stellplatz bis 60 Tage nach Pachtbeginn anderweitig erneut verpachtet werden kann. Danach ist die gesamte Pachtsumme fällig.

Hausordnung

Mit Betreten des Camping 7springs Geländes erkennen Gäste bzw. Besucher die Campingplatzordnung an und verpflichten sich diese einzuhalten.

Anmeldung

Vor dem Betreten des Geländes muss jede Person (Gäste, Mitreisende, Besucher) - ohne jede Ausnahme - ordnungsgemäß angemeldet sein und entsprechend der gültigen Preisliste die Personengebühr entrichtet haben. Eine Anmeldepflicht gilt auch für Hunde und Fahrzeuge.

Der Pächter ist für die ordnungsgemäße Anmeldung seines Besuches verantwortlich. Er haftet für seine Angehörigen, Mitreisenden und Besucher und muss während ihres Besuchs ohne Ausnahme anwesend sein. Eine Unterverpachtung des Stellplatzes ist nicht gestattet. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht ohne eine Aufsichtsperson auf dem Campingplatz Urlaub machen (Aufsichtspersonen sind Erziehungsberechtigte oder Personen, denen von der Erziehungsberechtigten/dem Erziehungsberechtigten die Aufsicht übertragen wurde).

Baumaßnahmen auf der Parzelle

Bauarbeiten, die insbesondere als ruhestörend empfunden werden, sind in der Hauptsaison nicht gestattet. Auch in der Nebensaison ist die Einhaltung der Ruhezeiten verpflichtend. (Nachruhe von 22.00 – 7.00 Uhr)

Datenschutz

Wir verarbeiten Ihre Daten für den Buchungsauftrag nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, sowie zu Marketingzwecken, sofern wir hierzu Ihre Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO haben. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Informationen zum Datenschutz Camping 7springs (Transparenz- und Informationspflichten gem. Art. 12 bis 14 DSGVO), sowie Ihre weiteren Betroffenenrechte gem. Art. 15 bis 23 DSGVO finden Sie unter: <https://7springs-celle.de/datenschutz.php>

Gästepost

Während des Aufenthaltes können Sie Postkarten/Briefe/Zeitungen in Camping 7springs empfangen. Diese werden an zentraler Stelle (Rezeption) gesammelt und zur persönlichen Abholung bereitgestellt. Hier haben Sie dann die Möglichkeit eigenverantwortlich - unter Beachtung des Postgeheimnisses - Ihre Sendung aus den bereitgestellten Eingängen zu entnehmen. Eine Gewähr für den Erhalt kann nicht übernommen werden.

Dauercampern empfehlen wir Pakete an die Postfiliale in Celle - Vorwerk zu senden oder ein Postfach an der Rezeption anzumieten.

Gästedeservice

Zu den Aufgaben des Gästedeservice gehört es, neben der Überwachung der technischen Anlagen und den normalen Serviceleistungen, für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Arbeiten an Gasteigentum sind keine inkludierten Serviceleistungen.

Haftung

Die Benutzung des Geländes – insbesondere der Kinderspiel- und Sportplätze sowie des Badesees geschieht auf eigene Gefahr.

Handel

Verkäufe und Handelsgeschäfte auf dem Gelände von Camping 7springs benötigen einer Genehmigung der Verwaltung. In allen Fällen ist eine Courtage an die Verwaltung zu zahlen.

Vertragliche Vereinbarungen

zwischen Dauercampern und Camping 7springs - gültig ab dem 01. November 2020



Hausrecht

Verwaltung und Mitarbeiter sind befugt vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Die Camping 7springs Verwaltung und die von ihr Beauftragten sind berechtigt, Personen die sich unangemeldet auf dem Gelände aufhalten, vom Platz zu verweisen und eine 10-fache Platzgebühr zu berechnen.

Die Aufnahme von Personen kann verweigert werden, wenn dies für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Einhaltung der Platzordnung erforderlich erscheint. Wer trotz Ermahnung erheblich gegen die Hausordnung verstößt, wird umgehend vom Gelände verwiesen. Es besteht die Verpflichtung, den gesamten gebuchten bzw. vereinbarten Aufenthalt zu bezahlen; bereits gezahlte Beträge werden nicht zurückgezahlt.

WICHTIG: Beschädigungen von Gegenständen und Einrichtungen sind sofort in der Rezeption zu melden.

Foto- und Filmaufnahmen durch Gäste

Bitte respektieren Sie die Privatsphäre der anderen Gäste, wenn Sie fotografieren oder filmen, insbesondere bei Aufnahmen mit Drohnen.

Hinweis wesentlicher Inhalt des Feld-Forst-Ordnungsgesetzes:

Das Rauchen und Feuermachen, Müllabladen und Pflanzen zerstören, Felder und Wälder abseits der Wege zu begehen, sowie Hunde frei laufen zu lassen, ist streng verboten!

Hunde/Haustiere

Auf dem Gelände dürfen Haustiere nur an der Leine geführt, auf dem Arm getragen oder in einem Transportbehältnis transportiert werden. Auf dem Stellplatz sind Haustiere in der Unterkunft oder in einem für das Haustier angemessenen Käfig bzw. Stall zu halten oder so anzuleinen, dass sie mindestens einen Meter von der Stellplatzgrenze entfernt bleiben. Freilaufende Haustiere sind nicht gestattet. Hunde müssen in der Rezeption gemeldet sein.

Haustiere sind am Strand, im See und auf Spielplätzen nicht gestattet.

Für das Verrichten von Geschäften müssen sie außerhalb der gemeinschaftlichen Anlage geführt werden. Sollte einmal auf dem Gelände ein Malheur geschehen, ist der Gast verpflichtet, dieses aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Hundetüten können an den verschiedenen Hundestationen entnommen werden. Auch außerhalb des Geländes müssen Hunde nach dem Feld-Forst-Ordnungsgesetz in einigen Gebieten angeleint bleiben, da es sich teilweise um Jagdgebiet handelt. Bitte beachten Sie besonders die absolute Leinenpflicht vom 1. April bis zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit).

Kameras/ Film- & Foto-Arbeiten

Das Gelände von Camping 7springs wird in kritischen Teilbereichen mit Videokameras überwacht. Dies erfolgt auf Grundlage Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Prävention vor Diebstahl, Vandalismus und Straftaten, Wahrnehmung des Hausrechts). Die Aufzeichnungen werden nur im Bedarfsfalle ausgewertet und nur die benötigten Daten bis zur Klärung gespeichert. Eine Löschung der Daten erfolgt automatisiert gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a DSGVO i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit c und e DSGVO nach 48 Std. Das Aufzeichnungsgerät ist durch geeignete Maßnahmen gem. Art. 32 DSGVO vor Zugriff Unberechtigter geschützt.

In regelmäßigen Abständen führen wir auf dem Gelände von Camping 7springs Bild- und Ton-Aufnahmen durch. Falls Sie diese nicht möchten, teilen Sie dies dem Fotografen bzw. Kamerateam bitte sofort mit.

Müll und Abfall

Der Müll muss ordnungsgemäß getrennt und an den Recycling-Stationen entsorgt werden. Sperrmüll kann gegen eine Gebühr am Bauhof abgegeben werden. Sondermüll, Baustellenabfälle, Auto- und Maschinenteile können nur außerhalb von Camping 7springs entsorgt werden. Das Sträucherzwischenlager ist ausschließlich für Laub, Strauch- und Rasenschnitt sowie ähnliche Gartenabfälle. Andere Abfälle (Bauschutt, Bauholz, Müll und ähnliches) sind dort verboten. Mit Gartenabfall gefüllte Säcke sind zu entleeren und im Restmüll zu entsorgen.

Notfall - Schranken

Der Arzt in Celle, der Krankenwagen, die Polizei und die Feuerwehr nutzen für das Eingangstor den Notschlüssel an der Rezeption.

Bei Ruf eines Notdienstes ist dieser vor dem Eingangstor zu empfangen und zum Unfallort zu begleiten.

Notruf

Allgemeiner Notruf: 112

Krankenhaus in Celle: +49 (0)5141 - 72 29 50

Polizei in Celle: +49 (0)5141 - 277 0

Bitte geben Sie immer nach dem Notruf in der Rezeption Bescheid, damit wir das gerufene Fahrzeug zum Platz/ Unfallstelle geleiten können!

Vertragliche Vereinbarungen

zwischen Dauercampern und Camping 7springs - gültig ab dem 01. November 2020



Ruhezeiten

Nachtruhe 22.00 – 07.00 Uhr Schranken geschlossen!

Die Schrankenschließzeiten können aus organisatorischen Gründen (Winter- oder Hauptanreisetage) geändert werden. Abspielgeräte für Musik, Fernseher und ähnliches dürfen nur so benutzt werden, dass sie andere Gäste nicht stören.

In den Abendruhezeiten sind ruhestörende Geräusche zu vermeiden, Rasenmähen zu unterlassen. In der Zeit der Nachtruhe, werden sämtliche vermeidbaren Geräusche als Ruhestörung und als grober Verstoß gegen die Hausordnung empfunden. Ausnahmen für die Ruhezeiten sind notwendige Platzarbeiten und Veranstaltungen von Camping 7springs.

Schwimmen im See

Auf eigene Gefahr. Kinder, die nicht schwimmen können, sollten immer von einem Erwachsenen begleitet werden und nicht unbeobachtet im See baden.

Verkehr

Die Höchstgeschwindigkeit darf 6 km/h nicht überschreiten. Auch für Fahrräder, Kettcars und Streetroller ist diese Geschwindigkeit bindend. Fahrzeuge die behindernd oder gefährdend abgestellt sind, erhalten von der Platzverwaltung einen Hinweis, bei Wiederholung werden die Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Zufahrten zum Campingplatz. Bitte achten Sie auch auf Ihre Kinder!

PKW: Fahrzeuge dürfen nur auf der Parzelle, nicht auf den Wegen, Nachbarplätzen und Grünstreifen abgestellt werden. „Spazierfahrten“ über das Gelände sowie Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis sind nicht gestattet.

Fahrräder/ Kettcars: Fahrräder, Kettcars und Streetroller, welche nicht in/bei Fahrradständern abgestellt wurden, im Eingangsbereich stehen oder Fluchtwege versperren, werden eingezogen, entfernt oder umgestellt.

Quads / Motorräder / Mopeds / Pocketbikes / Elektroroller / E-Scooter:

„Spazierfahrten“ über das Gelände sowie Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis sind nicht gestattet. Achten Sie hier besonders auf Ihre Kinder!

Waschen PKW, Fahrräder, Kettcars

Auf dem gesamten Gelände ist das Autowaschen verboten. Die Trinkwasserentnahmestellen sind nicht zum Reinigen von Fahrrädern und Kettcars bestimmt, bitte achten Sie auf Ihre Kinder.

Waschhäuser

Die Waschhäuser dienen ausschließlich der Körperhygiene. Das Reinigen jeglicher Gegenstände ist strengstens verboten (ausgenommen Spülräume für Geschirr). Sand wird an den Wasserstellen vor dem Waschhaus abgespült. Jeder Benutzer ist verpflichtet, das von ihm genutzte Becken / Dusche gesäubert zu verlassen. Kinder unter 7 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Waschräume und Toiletten sind keine Spielplätze. In allen Sanitäreinrichtungen besteht strengstes Haustiereverbot - außer in Hundewaschräumen - sowie Rauchverbot.

Die Duschen sind von 24.00 bis 5.00 Uhr außer Betrieb.

In den Personenwaschräumen ist das Waschen von Wäsche verboten. Zum Wäschewaschen stehen den Gästen des Camping 7springs Waschmaschinen und elektrische Trockengeräte zur Verfügung. Die Waschmaschinen sind nach 23.00 Uhr außer Betrieb.

Stand: November 2020